



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 817-0/445/2020

F:\Verordnungen\Friedhofsgebühren\Friedhofsordnung_2020.docx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14. Mai 2020, Zahl: 817-0/445/2020, womit gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2019 und § 10 Abs. 2 Z 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020 für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz eine

Friedhofsordnung

beschlossen wird:

§1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz der Marktgemeinde Lurnfeld.

Auf den Gemeindefriedhöfen befinden sich nach Größe, Art, Lage und Widmung die erforderlichen sanitären Anlagen (nur Möllbrücke), Aufbahrungshalle (nur Möllbrücke), Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen.

§2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Marktgemeinde Lurnfeld als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§3 Zweck des Friedhofes

- a) Der Friedhof dient:
 - der Beerdigung von Verstorbenen bzw. von Leichenasche;
 - der Beerdigung von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen.

- b) Am Friedhof der Marktgemeinde Lurnfeld dürfen beerdigt werden:

Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Bereich der Marktgemeinde Lurnfeld hatten.

Personen, für die ein Benützungs- oder Beerdigungsrecht (Beisetzungsrecht) an einer vorhandenen Grabstätte (Urnennische) besteht.

- c) Die Beerdigung oder Beisetzung anderer Verstorbener liegt im Ermessen des Friedhoferhalters, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Belegstätten (Gräbern) Rücksicht zu nehmen ist.
- d) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- e) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Lurnfeld; an ihnen bestehen Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.

§4

Einteilung, Größe, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Einteilung — Größe:

- a) Einzelgräber 2,00 m lang, 1,00 m breit
- b) Familiengräber 2,00 m lang, 2,00 m breit
- c) Urnengrabstellen

Gestaltung und Pflege:

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohltuendem Anschein zu halten.

Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof oder in die Aufbahrungshalle ist verboten. Ebenso ist das Rauchen weder auf dem Friedhof, noch in der Aufbahrungshalle gestattet. Vom Benützungsberechtigten ist Nachstehendes verbindlich zu beachten:

- a) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- b) Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Marktgemeinde Lurnfeld in Kenntnis zu setzen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Marktgemeinde Lurnfeld dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder Bepflanzungen durchgeführt werden.
Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Marktgemeinde Lurnfeld auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- c) Bepflanzungen, die durch die Marktgemeinde Lurnfeld durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

§5

Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Marktgemeinde Lurnfeld und Entrichtung der jeweils vom Gemeinderat dafür

festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und als solcher in die Friedhofskartei einzutragen. Über den Erwerb des Benützungsberechtigtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsberechtigtes ersichtlich ist.

Das Benützungsberechtigt ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

In Familiengräbern können Mitglieder der Familie (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt werden. Die Erhaltung der Gräber obliegt zur Gänze den Parteien.

§6

Dauer des Benützungsberechtigtes

Die Ruhefrist (Benützungsdauer) beträgt für Gräber 10 Jahre. Das Benützungsberechtigt kann über Ansuchen auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Ruhefrist beginnt im Falle der Beerdigung/Beisetzung einer verstorbenen Person neu zu laufen, wobei der Monatsletzte des Monats der Beerdigung/Beisetzung anzusetzen ist. Der Benützungsberechtigte hat dabei zu erklären, ob er in die Verlängerung eintritt oder zugunsten eines Rechtsnachfolgers des Beerdigten/Beigesetzten verzichtet. Der Benützungsberechtigte wird vor Ablauf der Nutzungsdauer, mindestens drei Monate vorher, in Kenntnis gesetzt. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer hat der Benützungsberechtigte zu erklären, ob er die Verlängerung beanspruchen will. Ist der Benützungsberechtigte bzw. dessen Aufenthaltsort der Marktgemeinde Lurnfeld nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsberechtigtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel der Marktgemeinde Lurnfeld und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Das Benützungsberechtigt endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, wenn keine Verlängerung beantragt wird. Im Falle der öffentlichen Kundmachung endet das Benützungsberechtigt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, wenn sich der Benützungsberechtigte nicht meldet und die Verlängerung begehrt.

§7

Übergang des Benützungsberechtigtes

Das Benützungsberechtigt steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsberechtigt auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§8

Erlöschen des Benützungsberechtigtes

Das Benützungsberechtigt erlischt:

- a) Nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer,
- b) Durch Verzicht,

- c) Durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr,
- d) Durch Auflassung der Umwidmung,
- e) Durch Entzug des Benützungsbrechtes seitens der Marktgemeinde Lurnfeld (das Benützungsbrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich verletzt werden).
- f) Wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Lurnfeld nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- g) Im Falle der öffentlichen Kundmachung mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Mit dem Erlöschen des Benützungsbrechtes kann die Marktgemeinde Lurnfeld als Eigentümer die Grabstätte wieder neu vergeben.

Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.

Nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes hat die Marktgemeinde Lurnfeld das Recht, die beigesetzten Urnen (in Urnennischen und Gräbern) zu entfernen und, soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in einer Urnensammelgruft beizusetzen.

Bei Auflösen des Benützungsbrechtes an Gräbern werden etwaige Leichenreste in den Gräbern belassen und diese eingeebnet.

Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Marktgemeinde Lurnfeld nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so ist diese von Amts wegen aufzulösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsbrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.

Im Falle der Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen und somit keine Beisetzung in einer anderen Bestattungsanlage notwendig ist.

§9

Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen Hauptwohnsitz im Ausland, so muss er der Marktgemeinde Lurnfeld einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.

Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Marktgemeinde Lurnfeld erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.

Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Marktgemeinde Lurnfeld nicht bekanntgegeben worden ist.

§ 10 Beerdigung

Für das Graböffnen und —schließen ist die Bestattung Spittal an der Drau zuständig (diese Gebühren werden durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau festgelegt).

Die Grabtiefe ist bei einfachem Belag 1,60 m, bei doppeltem Belag (Tieferlegung) 2,00 m, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,80 m.

§11 Evidenzhaltung

Über die Beerdigung ist im Gräberbuch, sowie in der Grabkartei festzuhalten, wer beerdigt wurde, wann, in welchem Feld, unter welcher Grabnummer und ob einfacher Belag oder eine Tieferlegung durchgeführt wurde. Auch Urnenbeisetzungen sind darin evident zu halten.

Vor- und Zunamen bzw. Adresse des Benützungsberechtigten und die Dauer des Benützungsrechtes.

§12 Öffnungszeiten

- a) Der Friedhof der Marktgemeinde Lurnfeld ist für Fußgänger ganztägig geöffnet. Die Aufbahrungshalle ist jeweils von 20.00 bis 7.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen hievon erteilt die Marktgemeinde Lurnfeld. Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle befindet sich beim Gemeindeamt bzw. in einer weiteren Ausführung beim Friedhofswärter und bei der Gendarmerie Möllbrücke.
- b) Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Lurnfeld und im Schrittempo die Wege befahren. Hupverbot! Während einer Beerdigung oder Verabschiedung dürfen die Friedhöfe nicht befahren werden.
- c) Kinder unter zehn Jahren dürfen nur mit einer Aufsichtsperson den Friedhof betreten.
- d) Das Spielen von Kindern, sowie Radfahren auf dem Friedhof ist nicht gestattet.
- e) Wer wissentlich eine Bestattungsfeier durch Lärm, der geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, oder durch ein anderes solches Verhalten stört, kann durch Anzeige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§13 Pflicht und Obsorge — Haftung

Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Lurnfeld für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Marktgemeinde Lurnfeld haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten, sowie an Grabsteinwandplatten (nur im Friedhof Möllbrücke, Sektor C) durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Marktgemeinde Lurnfeld haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen und gärtnerischen Anlagen, sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

§14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 1999, Zahl: 817-0/214/1999, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel